



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11302**
Datum: 06.12.2012
Bezug-Nummer. **V/2012/11266**
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: 1.11101.06/58110220
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	12.12.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	17.01.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.02.2013 19.03.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.02.2013 20.03.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2013 27.03.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Braunkohlesanierung (V/2012/11266)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Bereich des Altbergbaus bei entsprechender Feststellung von Gefahrenlagen durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen einschlägige Fördermittel abzurufen und die jeweiligen Eigenmittel bereitzustellen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Das vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft (MW) am 15.11.2012 unterzeichnete 5. Bund-Länder-Verwaltungsabkommen dient vor allem der sich aus dem Bergbau ergebenden Verpflichtungen der Grundsanierung sowie ergänzender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers. Daneben gewährt eine sogenannte „Bergbausanierungsrichtlinie“ des Landes Sachsen-Anhalt weitere Fördermöglichkeiten für den Bergbau ohne Rechtsnachfolge.

Die aktuell gültige „Bergbausanierungsrichtlinie“ gewährt den Gebietskörperschaften finanzielle Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus untertägigem Bergbau,
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus obertägigem Bergbau,
- Anlagen an und in Gewässern 2. Ordnung im Zusammenhang mit Bergbauobjekten,
- Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von bergbaulich beeinflussten Gewässern,
- Konzeptplanungen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen der Bergbausanierungsrichtlinie stehen.

Prioritär werden Maßnahmen der Gefahrenabwehr gefördert. Zuständige Behörde für die Feststellung einer Gefahr im Bereich des Altbergbaus ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB). Das Vorliegen einer konkreten Gefährdung steht in direktem Zusammenhang mit einer vorhandenen oder geplanten konkreten Nutzungsart im Wirkungsbereich des Altbergbaus. Soweit hier eine Gefährdung festgestellt wird und Maßnahmen (durch den Eigentümer) einzuleiten sind, hat die Stadtverwaltung für die im Eigentum der Stadt liegenden Altbergbauobjekte die notwendigen finanziellen Mittel einzubringen. Entsprechende Summen sind im Finanzplan eingestellt. Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen wird jedoch nur unter Ausnutzung der Fördermöglichkeiten der Bergbausanierungsrichtlinie möglich sein. Vor diesem Hintergrund wird der Zielstellung des Beschlussvorschlags Rechnung getragen.

Nach Auskunft des MW kann derzeit aber keine Aussage getroffen werden, in welchem Umfang Mittel für Maßnahmen im Bereich Bergbau ohne Rechtsnachfolge in der nächsten Förderperiode bereitgestellt werden können.